

Satzung:

Verein zur Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ihren Familien e.V.



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ihren Familien e.V.". Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration Jugendlicher mit Migrationshintergrund und ihren Familien, sowie die Förderung des Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stärkung der Potenziale junger Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien. Sie werden zum Ausbau ihrer Möglichkeiten ermutigt und bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Aktion 3. Welt Saar e.V., Losheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter, Angestellte des Vereins

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann aus den Reihen des Vereins ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben kann der Verein qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Angestellte beschäftigen.
- (4) Die Vergütungen für Geschäftsführer/in und Angestellte sind entsprechend ihrer Qualifikation und Tätigkeit festzusetzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und des Wohnortes schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die gültige Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Fördermitglied können juristischen und natürlichen Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder vierteljährlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) bis zu vier Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch zu Wahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzt.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe

der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des/der ersten Vorsitzenden vor.

(2) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung enthalten.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Haushalts
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Feststellung des Jahresabschlusses
- f) Bestellung der Rechnungsprüfer
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen müssen in einer fristgerecht eingegangenen Tagesordnung angekündigt werden.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 13 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in zu Liquidator/innen ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidator/innen ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidator/innen bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. November 1980 beschlossen. Sie enthält die Änderungen der §§ 8,9 (1) und 11, die Streichung des § 16, die von der Mitgliederversammlung am 19. November 1994 beschlossen wurde sowie die Änderungen der §§ 2 und 13, die von der Mitgliederversammlung am 28.09.1997 beschlossen wurden, eine Erweiterung des §2 (5) welche am 16.12.04 geändert wurde und die Satzungsneufassung vom 15.01.2009.